

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ausbildungseinrichtung für Erste-Hilfe des DRK Kreisverbandes Weserbergland e.V.**

Durch Anmeldung an einem Seminar von der Ausbildungseinrichtung Erste-Hilfe des DRK Kreisverbandes Weserbergland e.V. erkennt der Teilnehmer die allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

#### **§1 Geltungsbereich**

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Ausbildungseinrichtung für Erste-Hilfe des DRK Kreisverbandes Weserbergland e.V., Geschäftsführer Martin Skorupski, Kaiserstraße 34, 31785 Hameln, im Folgenden: DRK – gelten ausschließlich.
2. Die Seminarangebote des DRK basieren auf der aktuellen Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im DRK Landesverband Niedersachsen e.V. sowie den Vorgaben und Bestimmungen der Qualitätssicherungsstelle Erste-Hilfe der Berufsgenossenschaften (QSEH) welche das DRK bis einschließlich 05.08.2018 bemächtigt in dessen Namen betriebliche Ersthelfer aus- und fortzubilden.
3. Individuell getroffene Vereinbarungen oder Nebenabreden zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit zwingend der Schriftform.
4. Ausbilder, Dozenten oder Referenten des DRK sind nicht befugt, mündliche oder schriftliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der Allgemeinen Teilnahmebedingungen hinausgehen.

#### **§ 2 Zustandekommen, Inhalt und Umfang des Vertragsverhältnisses**

1. Die Seminare des DRK werden sowohl als öffentliche als auch geschlossene Seminare angeboten. Die Mindestteilnehmerzahl für geschlossene bzw. Inhouseseminare beträgt 13 Teilnehmer. Für kleinere Gruppen besteht die Möglichkeit, durch Zuzahlung des Differenzbetrages eine Veranstaltung zu buchen.
2. Der Umfang und Inhalt der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Seminarbeschreibungen. Folgende Seminare werden durch den DRK angeboten:  
Erste-Hilfe Grundausbildung, Erste-Hilfe Kind Kompakt, Erste-Hilfe Training, Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (Bibek), Erste-Hilfe für Senioren, Erste-Hilfe Outdoor, Medizinische Erstversorgung mit Selbsthilfeeinhalten (MESI). Individuelle Seminare werden auf Anfrage und in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt (ggf. ohne entsprechende Anerkennung der QSEH).
3. Anmeldungen zu Veranstaltungen des DRK sind schriftlich per Brief, E-Mail oder über das Online-Portal vorzunehmen. Eine Anmeldebestätigung durch das DRK bzw. dessen bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgt auf entsprechend gleichem Weg. Bei Überbuchung eines Seminars werden die Anmeldungen in Reihenfolge des Einganges berücksichtigt; nicht berücksichtigten Anmeldungen wird ein Ersatztermin angeboten.
4. Anmeldungen zu den Seminaren müssen folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse. Für die Richtigkeit der Daten ist der Teilnehmer verantwortlich. Der DRK KV WB haftet nicht, wenn der Teilnehmer keine korrekten Daten übermittelt hat und dadurch auf den Teilnahmebestätigungen falsche Angaben verzeichnet werden bzw. die Teilnahmebestätigung nicht zugesendet werden kann.
5. Die Anmeldung gilt als angenommen und das Vertragsverhältnis damit als zustande gekommen, sobald das DRK bei zentralen Seminaren eine telefonische / mündliche Anmelde- bzw. Buchungsbestätigung erteilt. Bei dezentralen Seminaren erfolgt dies schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail.
6. Abweichend hiervon kommt ein Vertragsverhältnis bei Veranstaltungen vor Ort oder nach mündlicher Anmeldung des Teilnehmers durch dessen Eintragung in die ausliegende Teilnehmerliste zustande, wobei der Vertragsschluss unter der Bedingung des Vorhandenseins eines freien Teilnehmerplatzes innerhalb der Höchstteilnehmerzahl und der Zahlung der Gebühr steht.
7. Die Teilnahmegebühr umfasst die Teilnahme an der mit dem DRK vereinbarten Veranstaltung, sowie die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung. Darüber hinausgehende Leistungen sind entsprechend gesondert zu vereinbaren.

### § 3 Zahlungsbedingungen

1. Die Teilnahmegebühr bei zentralen / dezentralen Seminaren ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Wird vor Ort keine Teilnahmegebühr entrichtet, behält sich das DRK das Recht vor, keine Teilnahmebestätigung auszuhändigen, zu versenden oder den Teilnehmer nicht am Kurs teilnehmen zu lassen.
2. Teilnahmegebühren welche durch Unfallversicherungsträger / Berufsgenossenschaften übernommen werden, werden direkt durch das DRK mit dem jeweiligen Kostenträger abgerechnet. Voraussetzung dafür ist ein entsprechend ausgefülltes Formular (BG Abrechnung) welches bei Vertragsabschluss ausgehändigt, verschickt oder von dem Teilnehmer selbstständig von unserer Internetseite heruntergeladen wird.  
Teilnehmer die bei der Gemeindeunfallversicherung (GUV), der Landesunfallkasse (LUK) und der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichert sind müssen die vom jeweiligen Kostenträger (Berufsgenossenschaft) genehmigten Teilnehmerlisten vorlegen.  
Teilnehmer die bei der Unfallkasse des Bundes (UKB) versichert sind, bringen neben dem Formular (BG-Abrechnung) eine Kostenübernahmeerklärung der Unfallkasse (Mail-Ausdruck) mit.  
Teilnehmer der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe bringen die gesonderte Teilnehmerliste der BGN mit.
3. Sollte bei Seminarbeginn, kein entsprechend den Vorgaben QSEH und den entsprechend der verschiedenen Berufsgenossenschaften geforderten Besonderheiten ausgefülltes BG-Formular (inkl. evtl. Zusatzunterlagen der Unfallkasse –Bund und Bahn) vorliegen, wird in Ausnahmefällen der Teilnahmebeitrag dem entsprechenden Unternehmen des Teilnehmers in Rechnung gestellt. Generell ist vom Teilnehmer der entsprechende Beitrag in bar, gegen Erhalt einer Quittung, vor Beginn des Lehrgangs zu entrichten.

### § 4 Beendigung, Kündigung und Rücktritt des Vertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis mit dem DRK endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistung.
2. Ein Rücktritt vom Vertrag ist dem DRK schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.
  - a. Bis 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung, ist ein Rücktritt vom vereinbarten Vertrag kostenfrei.
  - b. Bei einem späteren Rücktritt behält sich das DRK vor, dem Auftraggeber (bei dezentralen Inhouseseminaren oder nicht-öffentlichen zentralen Seminaren) die Teilnehmergebühr der Mindestteilnehmeranzahl von 13 Personen in Rechnung zu stellen.
  - c. Bei einem späteren Rücktritt bei zentralen öffentlichen Seminaren behält sich der DRK KV WBL vor, dem Teilnehmer, bzw. den Firmen, den kursbedingten Teilnehmerbetrag pro Teilnehmer in Rechnung zu stellen.
  - d. Sind bei Seminaren weniger Teilnehmer anwesend als angemeldet (Mindestteilnehmerzahlen s.o.), trägt der Auftraggeber die volle Gebühr für die fehlenden Teilnehmer.
  - e. Der Teilnehmer bzw. Auftraggeber ist berechtigt, einen Ersatzteilnehmer zu stellen.

### § 5 Änderungsvorbehalte und Absage von Veranstaltungen

1. Unplanmäßige, unwesentliche Änderungen, insbesondere des vereinbarten Termins, Ortes oder Referenten der Veranstaltung behält sich das DRK ausdrücklich vor. Referentenwechsel oder Änderungen im Programmablauf unter Beibehaltung des Veranstaltungsinhaltes stellen lediglich unwesentliche Änderungen in diesem Sinne dar.
2. Das DRK ist berechtigt, aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Erkrankung des Referenten oder bei zu geringer Teilnehmerzahl (Mindestteilnehmerzahl: 8 Teilnehmer), Seminare auch kurzfristig abzusagen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Das DRK verpflichtet sich, den Teilnehmer / Auftraggeber hiervon innerhalb einer unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und Gründe der Änderung angemessenen Zeit zu unterrichten. Muss eine Veranstaltung ersatzlos entfallen, so werden bereits gezahlte Entgelte erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## § 6 Verhaltenskodex für Teilnehmer

1. Der Teilnehmer hat rechtzeitig am Seminarort zu erscheinen, spätestens zu dem vom DRK bestimmten Zeitpunkt. Erscheint der Teilnehmer später als eine halbe Stunde nach Veranstaltungsbeginn oder nach den Pausen, kann das DRK auf Grund des hohen Qualitätsstandards in allen angebotenen Seminaren die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung verweigern, die Fälligkeit der Seminargebühr bleibt hiervon unberührt.
2. Vor Ausgabe der Teilnahmebestätigung kann der Mitarbeiter / Ausbilder / Referent den Teilnehmer auffordern sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.
3. Der Seminarteilnehmer ist verpflichtet sich während des Seminars so zu verhalten, dass andere Seminarteilnehmer durch sein Verhalten weder gestört noch gefährdet werden. Das DRK behält es sich grundsätzlich vor, Teilnehmer auszuschließen, die in irgendeiner Art und Weise den Seminarerfolg gefährden, die Fälligkeit der Seminargebühr bleibt hiervon unberührt. Das DRK ehält sich hieraus entstehende Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.
4. Ist das DRK gehalten, Strafen, Bußen zu zahlen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, die daraus resultieren, dass der Teilnehmer die geltenden Vorschriften nicht befolgt, ist der Teilnehmer verpflichtet, die vom DRK gezahlten Beträge sowie aufgewendeten Auslagen zu erstatten.

## § 7 Urheberrecht

1. Die vom DRK herausgebenden Veranstaltungsunterlagen -unabhängig vom verwendeten Medium- stehen exklusiv dem Teilnehmer zur Verfügung.
2. Die Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen, auch nicht auszugsweise, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung vom DRK vervielfältigt, verbreitet, aufgezeichnet oder in irgendeiner Form weitergegeben werden. Das DRK behält sich insoweit alle Rechte vor.

## § 8 Haftung

1. Das DRK schließt die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Teilnehmers aus, soweit es sich nicht um vom DRK, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen vom DRK verursachte Schäden handelt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
2. Die in diesem Abschnitt geregelten Haftungsausschlussregelungen finden keine Anwendungen für Schäden des Teilnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung vom DRK oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des DRK beruhen.
3. Beschädigt ein Teilnehmer während eines Seminars die ihm angebotenen Räumlichkeiten und Unterrichtsgegenstände, so hat er für den Schaden aufzukommen. Ausnahme hier, stellt der übliche Materialverschleiß innerhalb einer Übungssequenz dar.

## § 9 Schlussbestimmungen / Anwendbare Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Entsprechendes gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
2. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte zwischen dem DRK und dem Teilnehmer / Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch dann, wenn der Teilnehmer / Auftraggeber nicht deutscher Staatsangehörigkeit ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder die Erfüllung des Vertrages oder seine Ausführung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen hat.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des DRK. Soweit gesetzlich zulässig, gilt als Gerichtsstand der Sitz des DRK als vereinbart.